

## DJV-Struktur

Ziel jedweder Strukturveränderungen im DJV und in den Landesverbänden ist der Ausbau eines gleichwertigen Leistungsangebots aller Landesverbände für ihre Mitglieder. Dazu sind eine klare Trennung der Zuständigkeiten von Bundesverband und Landesverbänden erforderlich, die Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben notwendig und Doppelarbeit zu vermeiden.

Die föderalistische Verbandsstruktur dient der Erhaltung eines gleichwertigen Leistungsangebots. Das schließt Kooperationen/Verbünde ein und bedeutet:

- Kooperationen sind nur dann sinnvoll, wenn sie zum gegenseitigen Vorteil aller beteiligten Landesverbände abgeschlossen werden.
- Die Landesverbände bleiben rechtlich selbständig und schließen Kooperationsverträge, in denen das Ziel der Zusammenarbeit, die Maßnahmen zu dessen Erreichung, die gemeinsam genutzte Infrastruktur (Gremienarbeit, Geschäftsstellen/Büros, Anpassung der Satzung und Beitragsordnung) sowie die Kosten- und Ergebnisverteilung präzise formuliert sind. Die kooperierenden Landesverbände bilden einen Beirat, bestehend aus je zwei Vertretern pro Landesverband. Das Gremium plant die gemeinsam zu erledigenden Aufgaben, legt die Verantwortlichkeiten fest und kontrolliert die Erledigung.
- Erhalt der Geschäftsstellen/Büros am jetzigen Standort, möglichst in der Landeshauptstadt, und Beschäftigung einer/eines hauptamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters (Geschäftsführerin/Geschäftsführers), die/der entsprechend den Vorstandsbeschlüssen für die inhaltliche Arbeit zuständig ist.
- Zentralisierung der Verwaltungsaufgaben bedeutet nicht zwingend, die Konzentration des dafür erforderlichen Personals an einem Ort. Dezentrale Aufgabenverteilung (Ausstellung Presseausweise, Datenpflege, Buchhaltung, Telefonservice) zwischen den Landesverbänden ist ebenso möglich. Für beide Varianten ist eine gemeinsame technische Basis (Mitgliederverwaltung) erforderlich.

## Offener Brief

### Presse- und Meinungsfreiheit im digitalen Zeitalter bewahren

Am 25. Mai 2018 tritt die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Sie wird einen Großteil des materiellen und formellen Datenschutzrechts unmittelbar regeln.

Das Datenschutzrecht regelt die Erhebung, Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten. Es kann jedoch nicht schrankenlos gelten, weil es in andere Grundrechte eingreift. Deshalb gelten derzeit für den Einzelfall spezifische gesetzliche Ermächtigungen.

Das Datenschutzrecht zielte zur Zeit seiner Entstehung nicht darauf, Presseveröffentlichungen, journalistische Recherche oder sonstige Redaktionsarbeit zu beschränken. Im Thüringer Pressegesetz ist deshalb die Anwendung des Datenschutzrechts auf die Anforderungen zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit beschränkt. Damit darf auch keine Behörde Redaktionen überwachen oder die Veröffentlichung bestimmter Aussagen verbieten.

Die Anwendung des Datenschutzrechts auf die redaktionelle Arbeit würde dazu führen, dass jeder „Betroffene“ an die internen Informationen der Redaktionen gelangen könnte: ein Bürgermeister würde erfahren, wer aus seiner Verwaltung mit Journalisten geplaudert hat; ein Unternehmer würde herausbekommen, wer die Bilder über die Missstände in seinem Betrieb in Umlauf gebracht hat.

Der DJV Thüringen fordert deshalb, die redaktionelle Pressefreiheit voll umfänglich zu erhalten und sie vor einer Beschädigung durch das Datenschutzrecht zu bewahren.

Nach der DSGVO können die Mitgliedsstaaten der EU für einzelne Bereiche spezifische Regelungen vorsehen. Sie enthält außerdem den Auftrag an die Mitgliedsstaaten, den Datenschutz sowie Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Der aktuelle Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Pressegesetzes sieht vor, dass von den Kapiteln II bis VII und IX nur Artikel Art. 5 Absatz 1 Buchstabe f und Art. 24 gelten. Artikel 82 der DSGVO soll mit der Maßgabe gelten, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses und für unzureichende Maßnahmen zur Datensicherheit gehaftet wird. Damit finden die Kapitel I und VIII DSGVO außer Artikel 82 uneingeschränkt Anwendung. Insbesondere Kapitel VIII Artikel 77 ermöglicht die behördliche Aufsicht von Redaktionen. Danach hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Die Aufsichtsbehörde muss dann den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs informieren.

Sehr geehrte Abgeordnete,

nehmen Sie Ihr Recht und Ihre Verantwortung wahr und sorgen Sie dafür, dass es auch künftig keine Überwachung von Redaktionen durch Behörden gibt!